

Handlungsleitfaden zum Kinderschutz

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

in der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig



Kontakt

Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt
Diakon Gottfried Labuhn, Landeskirchenamt - Referat 10 -
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel,
Telefon: 05331/802-145, Mobil: 0151/22234588,
Email: gottfried.labuhn.lka@lk-bs.de

A. Teamer*innen-Leitfaden in 10 Schritten

1. Ruhe bewahren. [Unüberlegte Schritte können mehr schaden, als nutzen.]
2. Dem Kind oder der/dem Jugendlichen aufmerksam zuhören, ermutigen und beruhigen.
3. Davon ausgehen, dass das Kind oder der/die Jugendliche die Wahrheit sagt.
4. Dem Kind oder der/dem Jugendlichen für das Vertrauen danken.
5. Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann. [z.B.: NICHT versprechen, dass niemand etwas von dem Gespräch erfährt.]
6. Dem Kind oder der/dem Jugendlichen mitteilen, dass man selber weitere Unterstützung und Rat braucht.
7. Das Kind oder die/den Jugendliche*n fragen: „Was würde Dir jetzt helfen?“
8. Das Kind oder die/den Jugendliche*n darüber informieren, was ich jetzt tun werde, nämlich: „Ich werde die (Freizeit-)Leitung¹ informieren. Die wird Dir weitere Hilfe zukommen lassen.“
9. Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren und die (Freizeit-)Leitung¹ informieren.
10. Dem Kind oder der/dem Jugendlichen anbieten, dass sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf.

Kontaktdaten zu Punkt 8 + 9

Mobile Telefonnummer der Freizeitleitung:

E-Mail der Freizeitleitung:

Name des/der Diakon(s)*in der eigenen Propstei:

Mobile Telefonnummer:

Tel. Büro:

Tel. privat:

E-Mail:

Name des/der Pfarrer(s)*in der eigenen Gemeinde:

Mobile Telefonnummer:

Tel.-Büro:

Tel. privat:

E-Mail:

Diakon Gottfried Labuhn

Fachstelle Prävention, Intervention und
Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Telefon: 05331/802-145

Mobil: 0151/22234588

Email: gottfried.labuhn.lka@lk-bs.de

¹ Für den Fall, dass die (Freizeit-)Leitung selbst von den Vorwürfen betroffen ist, gilt es eine Person der nächsten Instanz zu kontaktieren, z.B. den/die Geschäftsführende Diakon*in der Propstei, den/die Pfarrer*in der eigenen Gemeinde, den/die Landesjugendpfarrer*in.

B. Leitfaden für Leitung(en) einer Maßnahme

1. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung werden durch die (Freizeit-)Leitung wahrgenommen oder an sie herangetragen. Die Anhaltspunkte werden im beigefügten Formblatt 1 (F1) dokumentiert.

2. Die (Freizeit-)Leitung folgt sowohl im Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der/dem Jugendlichen, als auch ggfs. mit der Person, die den Verdachtsfall an sie herangetragen hat, in ihren Handlungen den 10-Schritten des Teamer*innen-Leitfadens:

1. Ruhe bewahren. [Unüberlegte Schritte können mehr schaden, als nutzen.]
2. Dem Kind oder der/dem Jugendlichen aufmerksam zuhören, ermutigen und beruhigen.
3. Davon ausgehen, dass das Kind oder der/die Jugendliche die Wahrheit sagt.
4. Dem Kind oder der/dem Jugendlichen für das Vertrauen danken.
5. Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann. [z.B.: NICHT versprechen, dass niemand etwas von dem Gespräch erfährt.]
6. Dem Kind oder der/dem Jugendlichen mitteilen, dass man selber weitere Unterstützung und Rat braucht.
7. Das Kind oder die/den Jugendliche*n fragen: „Was würde Dir jetzt helfen?“
8. Das Kind oder die/den Jugendliche*n darüber informieren, was ich jetzt tun werde, nämlich: „Ich werde die (Freizeit-)Leitung¹ informieren. Die wird Dir weitere Hilfe zukommen lassen.“
9. Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren und die (Freizeit-)Leitung¹ informieren.
10. Dem Kind oder der/dem Jugendlichen anbieten, dass sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf.

3. Im Team bzw. bei vertrauten Mitarbeitenden der (Freizeit-)Leitung Verdacht äußern und Rat holen. Haben andere ähnliche Beobachtungen gemacht? Beobachtungen im beigefügten Formblatt 1 (F1) dokumentieren.

Option 1

Der Verdacht erhärtet sich nicht. Es werden keine weiteren neuen Maßnahmen eingeleitet, wohl aber das Gespräch mit den Betroffenen gesucht und nach Möglichkeiten konkreter Hilfe für den Umgang mit der Situation im Kontext der Maßnahme gesucht.

Option 2

Der Verdacht erhärtet sich oder lässt sich zumindest nicht befriedigend entkräften, so dass eine Unsicherheit bleibt.

4. Die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) wird kontaktiert und der vorliegende Fall mit ihr besprochen. Die Fallbesprechung mit der iseF wird im beigefügten Formblatt 2 (F2) dokumentiert. Im Falle der Nichterreichbarkeit der iseF greift die nächste Stufe (siehe 5.)

Name der iseF:

Tel.-Nr.:

Option 1

Der Verdacht erhärtet sich nicht. Es werden keine weiteren neuen Maßnahmen eingeleitet, wohl aber das Gespräch mit den Betroffenen gesucht und nach Möglichkeiten konkreter Hilfe im Kontext der Maßnahme gesucht.

Option 2

Der Verdacht erhärtet sich oder lässt sich zumindest nicht befriedigend entkräften, so dass auch nach der Fallbesprechung mit der iseF eine Unsicherheit bleibt.

5.

Der Träger/Dienstvorgesetzte muss unverzüglich informiert werden.

6.

Beteiligung des betroffenen Kindes oder des/der Jugendlichen. Der/die Betroffene wird über die bisher durchgeführten Handlungen informiert und über die folgenden Schritte, die wieder nach zwei Optionen zu unterscheiden sind:

7.

Option 1

Die Kindeswohlgefährdung geht nicht von dem Umfeld der (Freizeit-)Maßnahme aus...

Option 2

Die Kindeswohlgefährdung geht von jemandem aus dem Umfeld der (Freizeit-) Maßnahme aus.

Option 1. a

... und NICHT von dem häuslichen Umfeld des/der Betroffenen.

Die Personensorgeberechtigten der/des Gefährdeten sind zu informieren und an den Entscheidungen des weiteren Vorgehens zu beteiligen.[z.B.: Beteiligung des Jugendamtes oder der Polizei.]

Option 1. b

... aber vom häuslichen Umfeld des/der Betroffenen.

Das zuständige Jugendamt ist zu informieren, bei akuter Gefahr (wie z.B. am Tag der Abholung durch die Personensorgeberechtigten) auch die Polizei.

Oberste Priorität hat der Schutz der Betroffenen. Er/sie ist der Bedrohung zu entziehen durch räumliche Trennung. Das kann konkret bedeuten, dass der/die potenzielle Gefährder*in die Maßnahme verlassen muss mit den damit zusammenhängenden Implikationen wie die Information der Personensorgeberechtigten des/der Gefährder*in.

Wenn der Schutz sichergestellt ist bzw. parallel dazu, sind die Personensorgeberechtigten der/des Gefährdeten zu informieren und an den Entscheidungen des weiteren Vorgehens zu beteiligen.[z.B.: Beteiligung des Jugendamtes oder der Polizei.]

Bei akuter nicht kontrollierbarer Gefahr ist unverzüglich die Polizei zu informieren, selbst wenn die Personensorgeberechtigten des/der Gefährdeten und/oder des/der Gefährder(s)*in nicht kontaktiert werden konnten.

8.

Alle Schritte des Vorgehens wie unter 7. beschrieben (also Telefonate, Gespräche, Handlungsentscheidungen und der jeweilige Beratungsstand) müssen möglichst zeitnah dokumentiert werden.

9.

Gespräche mit den Betroffenen und dem Träger/Dienstvorgesetzten sind auch nach Abschluss der Handlungen zum unmittelbaren Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen zu führen.

10.

Eine reflektierende Nachbereitung des Vorfalls und der getätigten Schritte ist mit dem Team der Maßnahme durchzuführen.

11.

Supervision für die eigene Verarbeitung des Vorfalls ist wichtig und sollte in Anspruch genommen werden.